



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 186 Satzung vom 21.12.2010 über die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009
- Seite 187 Satzung vom 21.12.2010 über die 5. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005
- Seite 190 Satzung vom 21.12.2010 über die 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.1971
- Seite 192 Satzung vom 21.12.2010 über die 17. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990
- Seite 193 Satzung vom 21.12.2010 über die 18. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992
- Seite 195 Satzung vom 21.12.2010 über die 21. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985
- Seite 199 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2010
- Seite 206 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2011
- Seite 207 Inkrafttreten Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP 124, Umnutzung Bahnhofsgelände Neukirchen
- Seite 210 Satzung vom 15.12.2010 über die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003
- Seite 213 Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn vom 23.12.2010

Bekanntmachungen der Energie Wasser Niederrhein GmbH

- Seite 219 Bekanntmachung der Wasserpreise

Satzung vom 21.12.2010 über die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) und des Abwasserabgabengesetzes vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 15.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

(9) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind ab dem 01.01.2011 je m³ Schmutzwasser jährlich 2,92 €.

Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr ab dem 01.01.2011 je m³ jährlich 1,27 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 beschlossene 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

Satzung vom 21.12.2010 über die 5. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010

(BGBl. I S. 1163) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.12.2005, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 7

Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	148,80 EUR
80 l	198,40 EUR
120 l	297,50 EUR
240 l	595,10 EUR

bei 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

[2] b) Für jede über 10 Leerungen im Jahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	14,88 EUR
80 l	19,84 EUR
120 l	29,75 EUR
240 l	59,51 EUR

[3] Die Jahresgebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

1.100 l	14.183,00 EUR
2.500 l	32.233,80 EUR
5.000 l	64.467,50 EUR

Diese Behältertypen nehmen am Zählsystem nicht teil.

Artikel 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne

[1] Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	42,10 EUR
240 l	84,20 EUR
1.100 l	386,90 EUR

Artikel 3

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

Gebührensatz für den Abfallsack

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 70-l-Abfallsackes beträgt 12,90 EUR / Stück.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 beschlossene Satzung vom 16.12.2010 über die 5. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.2010

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Satzung vom 21.12.2010 über die 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.1971

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühren

Die Marktstandsgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes pro Markttag 0,85 EUR.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 beschlossene Satzung über die 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.1971 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.2010

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Satzung vom 21.12.2010 über die 17. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12) zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen

vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,97 EUR |
| b) | für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,85 EUR |
| c) | für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 1,75 EUR |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 beschlossene Satzung vom 16.12.2010 über die 17. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.2010

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Satzung vom 21.12.2010 über die 18. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 51, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen
49,40 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts,
 - b) bei abflusslosen Gruben
25,28 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts.
-

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 beschlossene Satzung vom 16.12.2010 über die 18. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.2010

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Satzung vom 21.12.2010 über die 21. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.

Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003 zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2006, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Tarifstelle 1 des zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörenden Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn

1. Verleihungsgebühren

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 322,00 EUR

1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 826,00 EUR

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.2.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 806,00EUR

1.2.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 2.064,00 EUR

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten 242,00 EUR

1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle 1.204,00 EUR

1.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

1.4.1 bei Aschenstreufeld 97,00 EUR

1.4.2 bei Aschengrabfeld 82,00 EUR

2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes

2.1 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 32,00 EUR

2.2 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 83,00 EUR

2.3 für Urnenwahlgrabstätten je Jahr 48,00 EUR

3. Grabbereitungsgebühren

3.1 Reihengrabstätten

3.1.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 168,00 EUR

3.1.2 Bestattungen samstags von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei
ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 408,00 EUR

3.1.3 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 429,00 EUR

3.1.4 Bestattungen samstags von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei
ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 669,00 EUR

3.2 Wahlgrabstätten

3.2.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 251,00 EUR

3.2.2 Bestattung samstags von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 491,00 EUR

3.2.3 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 644,00 EUR

3.2.4 Bestattung samstags von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 884,00 EUR

3.3 Urnengrabstätten

3.3.1 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte 75,00 EUR

3.3.2 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte samstags 225,00 EUR

3.3.3 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte 209,00 EUR

3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte samstags 359,00 EUR

3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

3.4.1 Bestattung im Aschenstreufeld 60,00 EUR

3.4.2 Bestattung im Aschenstreu Feld <u>samstags</u>	150,00 EUR
3.4.3 Bestattung im Aschengrabfeld	56,00 EUR
3.4.4 Bestattung im Aschengrabfeld <u>samstags</u>	225,00 EUR

4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung

4.1 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	503,00 EUR
4.2 Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.287,00 EUR
4.3 Ausgrabung einer Urne	75,00 EUR
4.4 Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	40,00 EUR
4.5 Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.	

5. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung

5.1 eines Grabmals	52,00 EUR
5.2 einer Grabplatte	39,00 EUR
5.3 einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen	26,00 EUR

6. Gebühren für die Benutzung

6.1 der Feierhalle	147,00 EUR
6.2 der Leichenhalle, je angefangenen Tag	18,00 EUR
6.3 des Kühlraumes, je angefangenen Tag	8,00 EUR
6.4 Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag vormals je angefangene Woche 20,50 EUR, entspricht je Wochentag	4,00 EUR
6.5 der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist)	8,00 EUR

7. Gebühren für sonstigen Leistungen

7.1 Grabpflegearbeiten

7.1.1 für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr	30,00 EUR
7.1.2 für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr	6,00 EUR
7.1.3 für Rasenreihengräber mit Stele pro Jahr	46,00 EUR
7.1.4 für Rasenurnenreihengräber mit Stele pro Jahr	9,20 EUR
7.1.5 für Rasenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	51,40 EUR
7.1.6 für Rasenurnenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	10,30 EUR

7.2 Bei Verzicht

7.2.1 auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	45,00 EUR
7.2.2 auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	18,00 EUR

7.3 Übrige Leistungen

7.3 übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	40,00 EUR
---	-----------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 beschlossene Satzung vom 16.12.2010 über die 21. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.12.2010

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S 950) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung vom 15.12.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
 - (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
 - (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
-

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 139. Februar 2003 (GV NW. Seite 156, 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.11.1982 außer Kraft.

Anlage

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 15.12.2010

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
-----------	------------	----------------

1. Vervielfältigungen und Auszüge

- | | | |
|----|---|------|
| a) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 | |
| | - für die ersten 10 Seiten jeweils | 0,60 |
| | - ab der 11. Seite jeweils | 0,40 |
| b) | Bei größerem Format als DIN A 4 je Seite | 0,85 |
| c) | Farbkopien und Ausdrücke | |
| | A4 je Seite | 1,10 |
| | A3 je Seite | 1,60 |
| | A2 je Seite | 2,60 |
| d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder | |
-

Dateien wird, sofern keine spezielleren Gebührentatbestände in dieser Anlage vorgesehen sind, eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.
Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten 8,00

2. Beglaubigungen und Zeugnisse

- a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 2,00
- b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite 3,75

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

je angefangene halbe Stunde 22,00

4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)

je angefangene halbe Stunde 25,00

5. Erstellung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen 2,50

6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken 3,50

7. Feststellungen aus Konten und Akten

Hierzu gehört auch der Aufwand für die Herbeischaffung archivierter Akten zum Zwecke der Auskunftserteilung oder Anfertigung von Kopien, wenn dieses im privaten Interesse erfolgt.

je angefangene halbe Stunde 22,00

8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr 3,50

9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden

- a) je angefangene halbe Stunde 22,00
 - b) unter Einsatz eines Kfz für An-/Abfahrt innerhalb des
-

Stadtgebietes zusätzlich pauschal 6,00

10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für

- | | |
|--|-------|
| a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 13,00 |
| d) unter notwendigem Einsatz eines stadteigenen Nutz-Kfz zusätzlich je angef. halbe Stunde | 9,00 |
| e) unter Einsatz eines Kfz für An-/Abfahrt innerhalb des Stadtgebietes zusätzlich pauschal | 6,00 |

11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen

Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,40
für jede weitere Seite	0,30

(Für Ausschreibungen, die nach der VOB ausgeschrieben werden, gelten die vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.)

12. Lichtpausen und Plots (zur Abgabe von Bauleitplanvervielfältig. siehe Zf. 16)

- | | |
|------------|-------|
| a) DIN A 4 | 10,00 |
| b) DIN A 3 | 13,00 |
| c) DIN A 2 | 18,00 |
| d) DIN A 1 | 22,50 |
| e) DIN A 0 | 27,50 |

Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift u. Übersetz., familiengeschicht. Auskünfte

je angefangenen 15 Minuten	10,00
----------------------------	-------

14. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger

je angefangene 15 Minuten	10,00
---------------------------	-------

15. Teilungsgenehmigungen und Negativzeugnisse nach BauGB

- | | |
|--|------------------|
| a) Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB | 50,00 bis 250,00 |
| b) Erteilung eines Negativzeugnisses | 50,00 |
-

16. Abgabe von Bauleitplänen in gedruckter oder elektronischer Form

16.1 Flächennutzungsplan

16.11	Legende, je Stück	2,50	
16.12	Gesamtplan, 1 : 10.000, mehrfarbig, incl. Legende, je Stück	39,00	
16.121	Ausschnitt DIN A 1, mehrfarbig, je Stück	32,50	
16.122	Ausschnitt DIN A 2, mehrfarbig, je Stück	26,00	
16.123	Ausschnitt DIN A 3, mehrfarbig, je Stück	19,50	
16.124	Ausschnitt DIN A 4, mehrfarbig, je Stück	13,00	

16.2 Bebauungsplan

16.21	Textliche Festsetzungen,		
16.211	Seite DIN A4	0,60	
16.212	Seite DIN A3	0,85	
16.22	Legenden,	s/w	farbig
16.221	Seite DIN A4	0,60	1,10
16.222	Seite DIN A3	0,85	1,60
16.23	Planzeichnungen,	s/w	farbig
16.231	Ausschnitt DIN A 0, je Stück	30,00	39,00
16.232	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	25,00	32,50
16.233	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	20,00	26,00
16.234	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	15,00	19,50
16.235	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	10,00	13,00
16.24	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung,	s/w	farbig
16.241	Ausschnitt DIN A 0, je Stück	9,00	12,00
16.242	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	7,50	10,00
16.243	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	6,00	8,00
16.244	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	3,00	6,00
16.245	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	2,00	4,00

17. Abgabe sonstiger Pläne (auch nicht mehr gültige Unterlagen) in gedruckte oder elektronischer Form

		s/w	farbig
17.1	Ausschnitt DIN A 0, je Stück	28,00	40,00

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn
36. Jahrgang **Erscheinungstag: 28.12.2010** **Nr. 15**

17.2	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	22,50	34,00
17.3	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	18,50	27,00
17.4	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	13,50	20,00
17.5	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	10,50	15,00
17.6	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	s/w	farbig
17.61	Ausschnitt DIN A 0, je Stück	10,00	21,00
17.62	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	5,00	17,00
17.63	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	4,00	14,00
17.64	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	3,00	10,00
17.65	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	2,00	8,00

18. Recherchebasierte Auskünfte an Ingenieurbüros, Architekten, Bauträger usw., soweit nicht die übrigen Tarifnummern zutreffen

18.1	einfacher Art und geringen Umfangs je Fall / Objekt	11,00
18.2	größeren Umfangs oder mit besonderen Untersuchungen (z.B. Rückgriff auf nicht mehr gültige Unterlagen) je Fall / Objekt	22,00

19. Abgabe von Luftbildern

schwarz-weiß Luftbild (Erstexemplar)	10,00
Farbluftbild (Erstexemplar)	13,00

20. Überlassung von Büro- oder Sitzungsräumen an Dritte

je angefangenem Tag 0,50 EURO /m²

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 22.12.2010

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), ab dem 05.01.2011 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden in Zimmer 247 des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Zimmer 247, erheben.

Neukirchen-Vluyn, den 22.12.2010

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Inkrafttreten Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP 124, Umnutzung Bahnhofsgelände Neukirchen

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 15.12.2010 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB aufgestellt und der Flächennutzungsplan für diesen Bereich dementsprechend berichtigt (87. Ber. des FP).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft, ebenso wie die dazugehörige Berichtigung des Flächennutzungsplanes.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

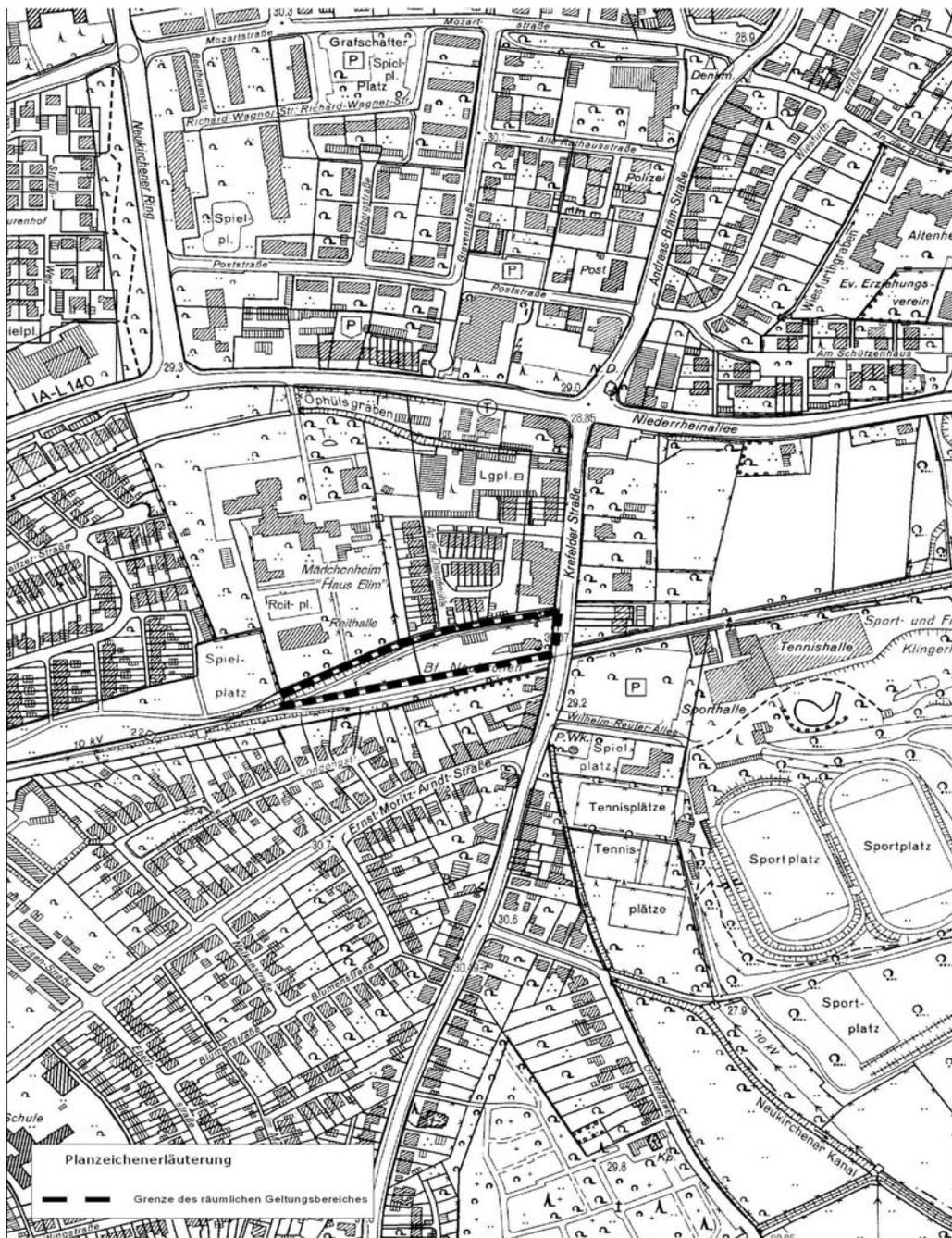
Neukirchen-Vluyn, den 16.12.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124
Umnutzung Bahnhofgelände Neukirchen

Stadt Neukirchen-Vluyn



Satzung vom 15.12.2010 über die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 950), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 13
Arten der Grabstätten

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- (a) Reihengrabstätten
 - Kinderreihengräber
 - Reihengräber
 - anonyme Reihengräber
 - Rasenreihengräber
- (b) Wahlgrabstätten
 - Kinderwahlgrabstätten
 - Wahlgräber
- (c) Urnenreihengrabstätten
 - Urnenreihengräber
 - anonyme Urnenreihengräber
 - Rasurnenreihengräber
- (d) Urnenwahlgrabstätten
- (e) Aschenstreufelder und Aschengrabfelder
- (f) Historische Grabstätten

§ 14, Absatz 5 wird wie folgt geändert:

§ 14
Reihengrabstätten

(5) Rasenreihengräber werden als Rasenflächen angelegt, die von der Stadt gepflegt werden.

- (a) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstelle mit einer Stele oder einer Grabplatte, die die Namen der/des Verstorbenen tragen, zu kennzeichnen. Auf Wunsch kann auch das Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen zugefügt werden. Die Stadt bestimmt den Standort der Stele bzw. den der Grabplatte sowie deren Form (Größe) und Material.
 - (b) Die Ablage von Blumenschmuck und weiteren Grabbeigaben darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Ablagefläche) erfolgen.
-

§ 16, Absatz 1 wird wie folgt geändert, Abs. 7 wird neu aufgenommen:

§ 16
Aschebeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- (c) Urnenreihengrabstätten
Urnenwahlgrabstätten
Anonymen Urnenreihengrabstätten
Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengräber
Rasurnurnenreihengräbern

(7) Rasurnurnenreihengräber werden als Rasenflächen angelegt, die von der Stadt gepflegt werden.

- (a) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstelle mit einer Stele oder einer Grabplatte, die die Namen der/des Verstorbenen tragen, zu kennzeichnen. Auf Wunsch kann auch das Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen zugefügt werden. Die Stadt bestimmt den Standort der Stele bzw. den der Grabplatte sowie deren Form (Größe) und Material.
- (b) Die Ablage von Blumenschmuck und weiteren Grabbeigaben darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Ablagefläche) erfolgen.

§ 21, Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 21
Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(4) Auf Rasenreihengräbern und Rasurnurnenreihengräbern sind nur Natursteinstelen bzw. Natursteinplatten, handwerklich bearbeitet, ohne Politur und Schliff, zulässig in den Maßen:

bei Stelen:

- (a) bei Rasenreihengrab: 15 – 20 cm stark, max. 40 cm breit, max. 100 cm hoch
- (b) bei Rasurnurnenreihengrab: 15 – 20 cm stark, max. 30 cm breit, max. 80 cm hoch

bei Grabplatten:

- (a) bei Rasenreihengrab: 10 cm stark, 40 cm breit, 50 cm lang
- (b) bei Rasurnurnenreihengrab: 10 cm stark, 35 cm breit, 35 cm lang

Die Schriftzeichen sind bei den Stelen und den Grabplatten vertieft auszuführen. Fotos sind nicht erlaubt.

Artikel 2

Diese Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 beschlossene 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 23.12.2010

Harald Lenßen
Bürgermeister

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn vom
23.12.2010**

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine der Allgemeinheit dienende Kultureinrichtung der Stadt Neukirchen-Vluyn. Jedermann ist berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen. Grundlage für die zu erhebenden Gebühren ist die Gebührenordnung für die Stadtbücherei (Anlage 1).

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines anderen amtlichen Legitimationspapiers an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bücherei bleibt. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Bücherei mitzuteilen.
- (4) Für Schäden, die der Bücherei durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, ist der Benutzer haftbar. Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Medien kostenlos bis zu einem Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Entscheidung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, wird durch die Büchereileitung getroffen.
 - (2) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
 - (3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.
 - (4) Wenn keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist vor deren Ablauf auf Antrag bis um vier Wochen verlängert werden. Der Antrag soll grundsätzlich mündlich, in Ausnahmefällen auch schriftlich oder fernmündlich gestellt werden; dabei sind der Name des Ausleihers, die Nummer des Leserausweises und das Fälligkeitsdatum anzugeben.
 - (5) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückzufordern.
-

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können nach den hierfür geltenden Richtlinien durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen. Eventuelle Schäden sind dem Personal der Bücherei sofort zu melden; andernfalls hat der Benutzer die bei der Rückgabe festgestellten Mängel zu vertreten.
- (3) Der Verlust eines ausgeliehenen Buches oder einer anderer Medieneinheit ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für beschädigte Bücher ist Schadenersatz, für verlorengegangene der Wiederbeschaffungswert zu leisten. Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer keine Medien entleihen.
- (4) Benutzer, die an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden oder mit solchen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen während der Zeit der Ansteckungsgefahr die Bücherei nicht in Anspruch nehmen. Sie sind verpflichtet, unverzüglich von der Erkrankung Mitteilung zu machen und ausgeliehene Medien zur Desinfektion, die von der Bücherei veranlasst wird, bereitzuhalten.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Benutzers, die durch die von der Bibliothek bereitgestellten elektronischen Medien entstehen. Die Stadt Neukirchen-Vluyn haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die ein Benutzer in die Räume der Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn mitgebracht hat. Dies gilt auch für den Inhalt von Taschen und Garderobenschränken. Die Benutzung der Einrichtungen und Geräte der Stadtbücherei erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Überschreiten der Leihfrist, Mahnung

- (1) Wird eine ausgeliehene Medieneinheit ohne Zustimmung der Bücherei mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, sind Säumnisgebühren nach dem Gebührentarif zu zahlen.
 - (2) Bei Fristüberschreitung um mehr als eine Woche kann die Bücherei die Rückgabe der entlehnten Medien schriftlich anmahnen und im Abstand von jeweils einer Woche weitere schriftliche Mahnungen zustellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Säumnisgebühren wird dadurch nicht berührt.
 - (3) Bei Fristüberschreitung um mehr als acht Wochen ist die Bücherei berechtigt, die entlehnte Medieneinheit im Handel wiederzubeschaffen. Die Kosten der Wiederbeschaffung (Neuwert) gehen zu Lasten des Benutzers oder des gesetzlichen Vertreters.
-

- (4) Die Säumnisgebühren sowie die Wiederbeschaffungskosten werden ggfs. auf dem Verwaltungsrechtsweg eingezogen.

§ 7 Nutzung der Internet-Arbeitsplätze

- (1) Die Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes ist gebührenpflichtig.
- (2) Jeder Benutzer muss sich vor dem Zugang an der Ausleihverbuchung mit seinem Leser- oder Personalausweis anmelden.
- (3) Unterstützung und Hilfeleistung durch die Mitarbeiter der Stadtbücherei kann nur eingeschränkt erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Nutzungsdauer des Internet-Arbeitsplatzes kann eingeschränkt werden.
- (4) Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden können. Gleiches gilt für Form und Inhalt der über das Internet verbreiteten Informationen. Die Suche nach, die Darstellung und der Ausdruck von menschenverachtenden oder jugendgefährdenden Informationen ist verboten. Jeder Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss von der Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes.
- (5) Dokumente aus dem Internet können ausgedruckt werden. Beim Ausdrucken von Texten und Bildern ist das Urheberrecht zu beachten. Das Herunterladen und Kopieren von Dateien ist verboten. Der Benutzer kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Leitung der Bücherei übt im Auftrage des Bürgermeisters das Hausrecht aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Garderobegenstände, Schirme und dergleichen sollen an den dafür bestimmten Einrichtungen abgelegt werden.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sowie sonstiges störendes Verhalten sind in den Büchereiräumen nicht gestattet.
- (4) Tiere, Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden.
- (5) Die Stadt Neukirchen-Vluyn haftet nicht für Verlust der von den Benutzern mitgebrachten Gegenstände.
- (6) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
-

§ 9 Schadenersatz

- (1) Bei Beschädigung, Verschmutzung oder Abänderung der Medieneinheit richtet sich der Schadenersatz jeweils nach dem Aufwand, der zur Beseitigung des Schadens erforderlich ist, mindestens jedoch 2,50 €.
- (2) Bei Verlust einer Medieneinheit oder wenn deren Wiederherstellung durch Reparatur nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, ist als Schadenersatz der Wiederbeschaffungswert (Neuwert) zu zahlen.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Benutzungsordnung/Entgeltordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn vom 09.04.1994 – in der z.Z. geltenden Fassung – tritt zum 31.12.2010 außer Kraft.

G E B Ü H R E N O R D N U N G
zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn
vom 23.12.2010

1.	Jahresnutzungsgebühr <u>Erwachsene</u> 7,50 € <u>Kinder und Jugendliche</u> 2,50 € bis zum vollendeten 18. Lebensjahr <u>Familien</u> 10,00 € <u>Inhaber/innen des NV-Passes</u> erhalten jeweils eine 50 %ige Ermäßigung	
2.	Ersatzausstellung eines Leserausweises	5,00 €
3.	Säumnisgebühren Bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit für jede angefangene Woche	1,00 €
4.	Auswärtiger Leihverkehr je Medieneinheit	2,00 €
5.	Veranstaltungen der Stadtbücherei <u>Veranstaltungen für Kinder</u> Erwachsene 1,00 € - 3,00 € <u>Veranstaltungen für Erwachsene</u> 5,00 € - 8,00 € Bei Veranstaltungen für Erwachsene erhalten Inhaber/innen des NV-Passes eine 50 %ige Ermäßigung <u>Seminare</u> Gebühren werden im Einzelfall festgesetzt	
6.	Internet-Arbeitsplatz je volle 30 Minuten	0,50 €
7.	Tagesausweis Bei Erwerb des Jahresausweises wird die Gebühr angerechnet.	1,50 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.12.2010 beschlossene Benutzungsordnung für die Stadtbücherei wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 23.12.2010

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH

Die Energie Wasser Niederrhein GmbH stellt aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ zu den nachstehend aufgeführten Preisen Wasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Mengenpreis und einem Bereitstellungspreis (Messpreis) zusammen.

	<u>netto)</u>	<u>brutto)*</u>
Mengenpreis pro m³	1,400 € **	/ 1,498 € **

	<u>netto)</u>	<u>brutto)*</u>
Bereitstellungspreis (Messpreis) pro Jahr		
bei Verwendung ortsfester Zähler		
von Nenngröße 3 – 5 m ³	103,50 €	110,75 €
von Nenngröße 7 – 10 m ³	413,96 €	442,94 €
von Nenngröße 20 m ³	836,54 €	895,10 €
über Nenngröße 20 m ³	996,42 €	1.066,17 €

a) bei Verwendung eines Bauzählers 286,75 € pro Jahr (brutto)

Die Wasserentnahme aus Hydranten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Für die Überlassung eines Standrohres mit Zähler und Zubehör wird neben dem Mengenpreis für jeden Kalendertag ein Betrag von 2,34 Euro (brutto) erhoben.

Bereitstellungsentgelt

Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses wird neben den Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten ein Bereitstellungsentgelt nach besonderer Vereinbarung erhoben.

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Tarife Ausgabe Januar 2011, für das gesamte Versorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH, treten an Stelle der Allgemeinen Tarife Ausgabe Januar 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011 in Kraft.

Moers, 28. Dezember 2010
Energie Wasser Niederrhein GmbH

* Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) beträgt zum Zeitpunkt der Drucklegung 7%.

**Das Wasserentnahmeentgelt, lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WasEG), ist im Mengenpreis enthalten.

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn

36. Jahrgang

Erscheinungstag: 28.12.2010

Nr. 15
